

Freie Demokraten

Haiger **FDP**

FDP – Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger

Carsten Seelmeyer · Brombeerweg 1 · 35708 Haiger · 0151-12334207 · carstenseelmeyer@gmx.de

An den
Stadtverordnetenvorsteher

Rathaus

Haiger, 07.03.2017



Prüfantrag

- **Änderung der Straßenbeitragssatzung. Hier Erarbeitung eines Vorschlag zur Umstellung auf wiederkehrende Straßenbeiträge**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

bitte setzen Sie folgenden Prüfantrag der FDP Fraktion Haiger auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 22.03.2017:

Der Magistrat und die Verwaltung werden beauftragt einen Vorschlag für die Änderung der Straßenbeitragssatzung in Q2 zu erarbeiten und direkt im Anschluss den tangierten Gremien zur Beratung sowie anschließenden Beschlussfassung vorzulegen.

Bei der Prüfung ist ebenso zu berücksichtigen, in wie weit ein jeweiliger Beitragssatz Ortsspezifisch, auf den jeweiligen Grad des Sanierungsaufwand eines Stadtteils bzw. der Kernstadt angepasst werden kann.

Dies mit dem möglichen Ziel auf eine Umstellung der Anliegerbeiträge zur grundlegenden Straßensanierung auf wiederkehrende Straßenbeiträge. Und das prüfen alternativer Umsetzungsmodelle.

„Ziel ist das Vermeiden von Zahlungsengpässen betroffener Bürger.“

Für den Erlass- bzw. Anpassung einer Straßenbeitragssatzung haben hessische Kommunen seit 2013 eine Wahlfreiheit zwischen einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen. Seit der Novellierung des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und der damit verbundenen Einführung des § 11 a Kommunal-Abgabe-Gesetz, können neben den bereits bekannten einmaligen (§ 11 KAG) nun auch wiederkehrende Beiträge eingezogen werden.

Für beide Varianten der Straßenbeitragssatzung gilt: Beitragspflichtig sind grundlegende Erneuerungs- sowie Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen. So ist neben der

gewöhnlichen Sanierung einer Verkehrsanlage, also einer Straße, eines Platzes oder Gehweges, auch eine verbessernde Erneuerung wie beispielsweise die Einrichtung einer Fußgängerzone von der Erhebung der Beiträge erfasst. Nicht beitragspflichtig sind hingegen Unterhaltungs-, Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten, wie etwa die Beseitigung von Schlaglöchern oder Frostaufbrüchen. Persönlich beitragspflichtig ist immer der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes zu dem Zeitpunkt, an dem der jeweilige Bescheid erlassen wird. Wohnungs- und Teileigentümer sind nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Dass für Straßenerneuerungen Grundstückseigentümer zu sogenannten Straßenbeiträgen herangezogen werden, ist nichts Neues. Wie bereits beschrieben, gab es bis 2012 in Hessen jedoch nur die Möglichkeit, einen Teil der Kosten dieser Maßnahmen auf die direkt betroffenen Grundstückseigentümer umzulegen. Hierbei kamen auf einen Grundstückseigentümer vier- bis fünfstelligen Beiträge mit sofortiger Fälligkeit zu. Seit dem 1. Januar 2013 lässt das Hessische Gesetz über kommunale Abgaben jedoch auch alternativ eine solidarische Umlegung von Kosten solcher Maßnahmen auf ganze Ortsteile, nicht jedoch auf das gesamte Gemeindegebiet, zu. Hierdurch sinkt der Beitragssatz erheblich auf in der Regel nicht mehr als 100 € pro Jahr, dieser wird dafür jährlich wiederkehrend erhoben. Diese Alternative heißt deshalb wiederkehrender Straßenbeitrag. Straßenbeiträge sind jedoch nicht zu verwechseln mit Erschließungsbeiträgen, die (nach wie vor) für die erstmalige Herstellung einer Straße (z.B. in Neubaugebieten) direkt von den Grundstückseigentümern zu tragen sind.

Mit Freundlichem Gruß

Carsten Seelmeyer

Fraktionsvorsitzender

